

1981

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1981

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin (Brauer und Mälzer-Ausbildungsverordnung – BrauMAusbV) neu: 800-21-1-95	1025
21. 9. 81	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV) neu: 600-1-3-6; 600-1-3-5, 600-1-3-2	1033
24. 9. 81	Sechste Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung 810-1-8	1042
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1043

Verordnung über die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin (Brauer und Mälzer-Ausbildungsverordnung – BrauMAusbV)

Vom 17. September 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten auch für den Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin nach der Handwerksordnung.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
3. Kenntnisse der technischen Einrichtungen und Energieversorgung,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
5. Annehmen der Braugerste,
6. Herstellen von Grünmalz,
7. Herstellen von Darrmalz,
8. Gewinnen, Kühlen und Klären der Würze,
9. Vergären der Würze,
10. Lagern und Reifen des Bieres,
11. Filtrieren des Bieres,
12. Abfüllen des Flaschenbieres,
13. Abfüllen des Faßbieres.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen

und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für die ersten drei Halbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereiten und Bedienen von Produktionsgefäßen und -mitteln unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften,
2. Ablesen von Meßgeräten,
3. Feststellen der Wasserhärte,
4. Behandeln der Hefe,
5. Durchführen der Jodprobe,
6. Spunden und Bedienen der Spundapparate,
7. Füllen von Transportfässern,
8. Anstechen eines Transportfasses und Bedienen der Schankanlage.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten in der Brauerei,
2. Aufbau von Malzschrotanlagen,
3. Aufbau der Läutersysteme,
4. Verfahren für die Wasseraufbereitung,

5. Behandlung der Würze,
6. Behandlung der Bierhefe,
7. Rohstoffe und deren produktgerechte Lagerung,
8. Bierpflege,
9. Flächen- und Volumenberechnungen,
10. Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden sieben Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen von Roh- und Hilfsstoffen,
2. Herstellen von Malz,
3. Gewinnen, Kühlen und Klären der Würze,
4. Vergären der Würze,
5. Lagern und Reifen des Bieres,
6. Filtrieren des Bieres,
7. Abfüllen des Bieres.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Rohstoffe unter Berücksichtigung qualitätsbeeinflussender Faktoren,
 - b) Einfluß der Rohstoffe auf die Bierqualität,
 - c) Verfahren der Malzherstellung, Würzegewinnung, Gärung und Lagerung sowie Filtration und Abfüllung,
 - d) Einrichtungen der Energieversorgung,
 - e) Umweltbelastungen und Möglichkeiten der Abhilfe,
 - f) betriebstypische Unfallquellen und Arbeitsschutzmaßnahmen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnungen,
 - b) Ausbeute-, Schwand- und Verschnittberechnungen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. September 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer/zur Brauerin und Mälzerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften aus Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) Vorschriften über den Umgang mit Druckbehältern erläutern d) Gefahren im Umgang mit ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen beschreiben e) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie betriebstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben f) Schutzmaßnahmen an elektrischen Einrichtungen, insbesondere in Feuchträumen, erläutern g) Schutzvorrichtungen technischer Einrichtungen verwenden h) Brandschutzeinrichtungen bedienen i) Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten k) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern l) Ursachen von Umweltbelastungen durch Lärm, Hitze, Staub, Nässe, Kälte, Gase und Dämpfe beschreiben und Möglichkeiten ihrer Beseitigung nennen m) Abwässer und Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen n) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
2	Ausführen von Hygienemaßnahmen (§ 4 Nr. 2)	a) Reinigungs- und Desinfektionsmittel auswählen b) Konzentration der Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Vorgabe einstellen c) Reinigungsgeräte handhaben d) Reinigungsanlagen bedienen e) Produktionsgefäße reinigen und desinfizieren f) Produktionsmittel, insbesondere Leitungen, Schläuche, Pumpen und Maschinen, reinigen und desinfizieren g) Arbeitsplatz reinigen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
12	Abfüllen des Flaschenbieres (§ 4 Nr. 12)	a) Auspack-, Wasch-, Flaschenfüll-, Verschließ-, Etikettier- und Einpackmaschinen sowie Kontrolleinrichtungen betriebsbereit machen b) Flaschenbierabfüllanlage bedienen c) Abfüllung nach Menge, Biersorte und Ausstattung der Flaschen überwachen d) Farbe, Geruch, Geschmack, Glanz und Kohlenensäuregehalt des abgefüllten Flaschenbieres prüfen			X				
13	Abfüllen des Faßbieres (§ 4 Nr. 13)	a) Faßbierabfüllanlage vorbereiten b) Faßreinigungsanlage betriebsbereit machen c) Transportgefäße reinigen und kontrollieren d) Faßbier abfüllen e) Farbe, Geruch, Geschmack, Glanz und Kohlenensäuregehalt des abzufüllenden Bieres prüfen f) Transportfässer anstechen g) Schankanlage bedienen		X					

**Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter
für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV)**

Vom 21. September 1981

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungs-gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sowie des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

§ 1

Oberfinanzbezirk Bremen

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Bremen-Ost für die Grenzaufsicht im Zollgrenzbezirk und auf dem Flughafen Bremen.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremen-Ost für
 - a) die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Schiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle,
 - b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
2. des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für
 - a) die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt,
 - b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
 - a) die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen,
 - b) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,

- c) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 38 S. 1 vom 9. Februar 1977),
- d) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
- e) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt,
- f) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
- g) die Verwertung beweglicher Sachen,
- h) die Verwaltung von Fundsachen;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 2 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für

1. die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur südlichen Stadtgrenze Bremerhavens und von der nördlichen Stadtgrenze Bremerhavens längs der Seezollgrenze bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches – Hohe Lieth;
2. die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremer-tief.

§ 2

Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

§ 3

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Ost und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürger;
4. der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Fulda und Gießen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt, übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 770-1, veröffentlichten bereinigten Fassung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Fulda übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg;

2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung vom 6. September 1951, BAnz. Nr. 183 vom 21. September 1951;

3. im Süden durch folgende Linie:

Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik – etwa 550 m südsüdwestlich des Punktes 287,4 – etwa 200 m in nordnordwestlicher Richtung entlang des Weges bis zur Waldecke, von dort in westlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Bad Hersfeld–Wildeck–Obersuhl (Punkt 377,7), von dort in südwestlicher Richtung entlang der Autobahn bis zum Punkt 440,7 und weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks bei Punkt 480,3 (Toter Mann);

4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

(5) Dem Hauptzollamt Gießen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

§ 4

Oberfinanzbezirk Freiburg

Dem Hauptzollamt Freiburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 5

Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Steuerhilfspersonen

zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen; für Lotsen gilt Absatz 4 Nr. 1;

2. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für

- a) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
- b) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Harburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – und Itzehoe – Oberfinanzbezirk Kiel – für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe;
2. des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – für die Grenzaufsicht am Südufer der Unterelbe und im Zollgrenzbezirk zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Nordwestrand des Ortes Over jeweils bis zur Flußmitte.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
 - b) die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten,
 - c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
 - d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - c) die Verwaltung von Fundsachen.

Die Zuständigkeit des Freihafenamts Hamburg bleibt unberührt;

4. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;

5. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) für die Erhebung von Ausfuhrabgaben (§ 5 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 – BGBl. I S. 1617 – zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 – BGBl. I S. 3341 –). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung zur Ausfuhr (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen) sowie für die Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 – BGBl. I S. 853 –).

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-Kehrwieder werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Bestellung von Lotsen als Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlich erheblichen Tatsachen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Grenzaufsicht in einem Streifen entlang der Zollgrenze um den Freihafen Hamburg, der durch folgende Linie begrenzt wird:

Wilhelmsburger Reichstraße – Vogelhüttendeich – Reiherstiegdeich bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerungslinie des Nippoldwegs – Verlängerungslinie des Nippoldwegs und Nippoldweg – Nippoldstraße – Röörfeld – Köhlbrandstraße – Vulkanstraße – Südkante der Köhlbrandbrücke – Rugenberger Damm – Finkenwerder Straße – Dradenastraße – Antwerpenstraße bis zum Schnittpunkt mit dem Eisenbahngleis – Linie über die Eisenbahngleise hinweg zum westlichsten Punkt der Freihafengrenze – Linie entlang der Freihafengrenze bis zum Westufer des Griesenwerder Hafens – Westufer des Griesenwerder Hafens und Parkhafens – Süd-, West- und Nordufer des Petroleumhafens – Westufer des Parkhafens bis zu dessen Endpunkt am Bubendey-Ufer – in Richtung Norden verlaufende Linie bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Stadtteilen Waltershof und Othmarschen in Elbmitte;

3. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Grenzaufsicht;
4. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg, Hamburg-St. Annen und Hamburg-Waltershof für die Befreiung von Verkehrsverboten für Schiffe nach § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung;
5. des Hauptzollamts Hamburg-St. Annen für die Mitwirkung bei der Erstattung von Visagebühren im innerdeutschen Reiseverkehr;
6. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Zulassung zum Führen des Zollzeichens 2.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg – ausgenommen in Cuxhaven – und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;

2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für
- a) die Erteilung der Bewilligung an Unternehmen, Gütertransportmittel im Berlinverkehr selbst mit amtlich zugelassenen Verschlüssen zu versehen,
 - b) – ausgenommen in Cuxhaven – die Ausstellung von Anmeldebestätigungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung), die Ausstellung von Bezugs- und Anschreibebüchern für unverzollten Schiffsbedarf von im Geltungsbereich des Zollgesetzes beheimateten Wassersportfahrzeugen sowie für die Entscheidung über festgestellte Fehlmengen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und des Hauptzollamts Lüneburg – Oberfinanzbezirk Hannover – ohne die Landkreise Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. und Verden – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(6) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Bescheinigungen darüber, daß ein Binnenschiff im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann, übertragen.

§ 6

Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Göttingen und Hildesheim, dem Hauptzollamt Lüneburg die des Hauptzollamts Uelzen und dem Hauptzollamt Nordhorn die des Hauptzollamts Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg – ohne die Teile seines Bezirks, die zu den Landkreisen Harburg, Stade und Cuxhaven gehören – Uelzen und des Hauptzollamts Kassel – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen

wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Lüneburg werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Uelzen für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Uelzen übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Lüneburg und Uelzen;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit dem zwischen dem Ort Ziebau (Deutsche Demokratische Republik) und dem Ortsteil Schletau der Gemeinde Lemgow führenden Weg, in westnordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 21,0 bis zur Straße Schletau-Lomitz (Gemeinde Prezelle), von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung am Westrand des Ortsteiles Lanze der Gemeinde Prezelle vorbei bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Dem Hauptzollamt Uelzen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Uelzen und Braunschweig;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Vom Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit der Straße Weferlingen-Grasleben entlang dieser Straße bis zur Abzweigung nach Querenhorst in der Ortsmitte Graslebens und von dort geradlinig in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 115,5 auf der Straße Ahmstorf-Rennau;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Dem Hauptzollamt Braunschweig wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4

Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig und Hildesheim;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch folgende Linie:
Von einem Punkt 100 m nordwestlich des Schnittpunktes der Oker mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik bis zu der 100 m südwestlich davon gelegenen Eisenbahnbrücke über die Oker; von dort weiter auf dem Feldweg, der zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 4 bei Höhenpunkt 112,2 verläuft; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 137,0 und anschließend in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Beuchte-Wehre; auf dieser Straße weiter bis Wehre und am südlichen Ortsrand entlang bis zur Straße Wehre-Weddingen beim Höhenpunkt 144,0;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Göttingen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die in Absatz 5 Nr. 3 beschriebene Linie;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung;
3. im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Hildesheim und Göttingen;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Baden-Baden werden übertragen die Zuständigkeiten aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebiets für

1. die Sollstellung der im Rahmen des internationalen Alkoholschmuggels angeforderten Abgaben bei der Zahlstelle des Hauptzollamts Baden-Baden;
2. die Vollstreckung der unter Nummer 1 bezeichneten Abgaben.

(2) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;

3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe sowie der Hauptzollämter Landau – außer in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks – und Ludwigshafen – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(3) Dem Hauptzollamt Mannheim wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Freiburg, Koblenz, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart sowie der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-West und Wiesbaden des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer und für die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 8

Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für
 - a) die Verwaltung der Biersteuer,
 - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe b bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

(2) Dem Hauptzollamt Lübeck-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lübeck-West für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben im Grenzbezirk zur Deutschen Demokratischen Republik im Stadtgebiet Lübeck übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Lübeck-West werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Lübeck-Ost für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
3. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

§ 9

Oberfinanzbezirk Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Mainz und Trier und des Hauptzollamts Wiesbaden – Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Kaiserslautern wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Landau für die Außenprüfung und Steueraufsicht in den Gemeinden Bottenbach und Kröppen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land sowie in den zum Bezirk des Hauptzollamts Landau gehörenden Gemeinden der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land übertragen.

§ 10

Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Süd für

1. die Außenprüfung und Steueraufsicht einschließlich der sich aus der Tätigkeit des Treibstoff-Kontrolltrupps ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Aachen-Nord für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
2. die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für
 - a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - b) die Verwaltung der Sicherheiten für zugelassene Zollvergünstigungen und Zollverkehre.

(4) Dem Hauptzollamt Köln-Rheinau werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Köln-Deutz für

1. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt;
3. die Verwertung beweglicher Sachen;
4. die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß.

§ 11

Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt München-Mitte werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselmotorkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;

2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für

- a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
- b) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,
- c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;

3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 2 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;

4. des Hauptzollamts München-West für

- a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt,
- b) die Verwertung beweglicher Sachen,
- c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
- d) die Verwaltung der Verbrauchsteuern, die nicht als Eingangsabgaben erhoben werden,
- e) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen.

(2) Dem Hauptzollamt München-West wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts München-Mitte für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß übertragen.

§ 12

Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Paderborn und Münster sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirks, die zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter der Oberfinanzbezirke Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kiel und Köln sowie der Hauptzollämter Fulda, Kassel und

Gießen des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen, den Erlaß und die Erstattung der Steuerzeichenschuld und der durch Verwendung von Steuerzeichen entrichteten Tabaksteuer und für die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

(2) Dem Hauptzollamt Dortmund wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Bochum und Hagen sowie des Hauptzollamts Gronau in den Teilen seines Bezirks, die nicht zu den Kreisen Coesfeld und Steinfurt gehören, für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Münster werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben.

§ 13

Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. der Hauptzollämter Hof, Regensburg und Weiden sowie des Hauptzollamts Bamberg in den Landkreisen Kronach, Kulmbach, Bayreuth und Forchheim und der kreisfreien Stadt Bayreuth für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

(2) Dem Hauptzollamt Regensburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Landshut – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung von Waren im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr im Hafen Kehlheim übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Würzburg wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Schweinfurt sowie des Hauptzollamts Bamberg in den Landkreisen Coburg, Lichtenfels, Bamberg und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens übertragen.

§ 14

Oberfinanzbezirk Saarbrücken

Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarlouis für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
 - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe b bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Saarlouis sowie des Hauptzollamts Landau – Oberfinanzbezirk Koblenz – in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Hauptzollamts Kaiserslautern – Oberfinanzbezirk Koblenz – für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens.

§ 15

Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden

den Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung und des Erhebungsverfahrens;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes und von Berlin (West) zur Bewilligung von Stundung sowie zur Anforderung und zum Erlaß von Säumniszuschlägen für im Rahmen des nach Nummer 1 Buchstabe a bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs aufgeschobene Abgaben;
3. des Hauptzollamts Stuttgart-West für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung, soweit sie Vollstreckungsbehörden im Sinne von § 249 Abs. 1 der Abgabenordnung obliegt,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
 - b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
 - c) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
 - d) die Festsetzung der zu versteuernden Branntweinemengen und die Erhebung des Branntweinaufschlags auf Grund der Abfindungsanmeldung,
 - e) die Festsetzung der abzuliefernden Branntweinemengen und die Zahlung des Übernahmegeldes auf Grund der Abfindungsanmeldung,
 - f) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsanmeldung ergibt;
2. der Hauptzollämter Reutlingen und Stuttgart-Ost für die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß;
3. des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die Wahrnehmung der zollamtlichen Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstatt, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg – Oberfinanzbezirk München – für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth, vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden

1. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 3. September 1979 (BGBl. I S. 1573),
 2. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hamburg-Jonas für die Erhebung von Ausfuhrabgaben für Marktordnungswaren vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1497)
- aufgehoben.

Bonn, den 21. September 1981

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Obert

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Arbeiterlaubnisverordnung**

Vom 24. September 1981

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Gesetz vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Arbeiterlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für eine erstmalige Beschäftigung kann die Arbeiterlaubnis nach Absatz 1 erteilt werden

1. Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich vier Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben; für eine Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, in denen die Zahl der dem Arbeitsamt gemeldeten offenen Stellen die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen erheblich übersteigt, kann Ehegatten die Arbeiterlaubnis nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zwei Jahren erteilt werden;
2. Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefolgt sind und sich hier zwei Jahre rechtmäßig aufgehalten haben;
3. Personen, die sich nach Stellung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylbewer-

ber) zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben; für Ehegatten und Kinder von Asylbewerbern gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend, wenn sie nicht selbst einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte stellen.

Steht von vornherein fest, daß ein Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird, kann er eine Arbeiterlaubnis erhalten, wenn er sich ein Jahr im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten hat.

§ 2 bleibt unberührt. Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Fristen gelten nicht für die erstmalige Beschäftigung der Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.“

2. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2482/81 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1980/81	27. 8. 81	L 244/14
26. 8. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2483/81 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	27. 8. 81	L 244/15
Andere Vorschriften		
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2454/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/32
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2455/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/35
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2456/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/38
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2457/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Portugal zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/41
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2458/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/44
27. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 2459/81 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	31. 8. 81	L 247/47

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 367. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 176 vom 22. September 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.